

Wasserrecht (WHG, BayWG);

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim über das Überschwemmungsgebiet für die Aisch (Gewässer I. Ordnung) von Fluss-km 47,800 bis 59,760 im Bereich der Stadt Neustadt a.d. Aisch, der Gemeinden Diespeck und Gutenstetten, Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, vom 12.11.2008

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim erlässt auf Grund des § 31 b Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 61e Abs 1, 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

In der Stadt Neustadt a.d. Aisch, in der Gemeinde Diespeck und in der Gemeinde Gutenstetten wird

- zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen und der Überflutungsflächen
- zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- zum Erhalt und zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses und
- zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser

an der Aisch das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang der Aisch (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Neustadt a.d. Aisch, der Gemeinde Diespeck und der Gemeinde Gutenstetten. Es beginnt bei Fluss-km 47,800 und endet bei Fluss-km 59,760, Gewässer Aisch.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Lageplan M= 1:25.000 vom 04.11.2008 eingetragen.
- (3) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den fünf Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 04.11.2008 im Maßstab 1:2.500. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches ist maßgebend die äußere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibende Linie – im Lageplan – Anlage der Verordnung - blau angelegt, wobei die Überschwemmungsgebietsflächen blau schraffiert sind. Die fünf Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Lagepläne sind im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim und in den Rathäusern der Stadt Neustadt a.d. Aisch, der Gemeinde Diespeck und der Gemeinde Gutenstetten niedergelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim (Landkreisjournal) in Kraft.

Hinweis:

Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind nach derzeit gültigen wasserrechtlichen Vorschriften bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten oder nur mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt. Einzelheiten ergeben sich aktuell aus § 31 b Abs. 4 und Abs. 6 WHG und Art. 61h ff. BayWG. Im Einzelnen dargestellt unter „Hinweis zu den aktuellen gesetzlich geregelten Rechtsfolgen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, Stand Oktober 2008“, nachfolgend dieser Verordnung abgedruckt.

<u>Anlagen</u>	1 Übersichtslageplan	M = 1:25.000	vom 04.11.2008
	5 Lagepläne	M = 1:2.500	vom 04.11.2008

Neustadt a.d. Aisch, 12.11.2008
Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Schneider
Landrat